



## Satzung

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein trägt den Namen "una tierra e.V."  
Sitz des Vereins ist Heidelberg.  
Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.  
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Aufgabe und Ziel des Vereins ist die Förderung von Aktivitäten, die eine wirksame Hilfe für die Bevölkerung in Entwicklungsländern bedeuten und ein Bewusstsein für die Zusammenhänge zwischen Industrie- und Entwicklungsländern bilden.

Hierzu gehört insbesondere die Förderung internationaler Gesinnung und des Völkerverständigungsgedankens.

2. Dies geschieht insbesondere durch

finanzielle und materielle Unterstützung von gemeinnützigen, sozial-integrativen, genossenschaftlichen und ähnlichen Initiativen in Entwicklungsländern  
Veranstaltungen, Publikationen und öffentliche Aktionen  
Information über Lebensumstände von Menschen in Entwicklungsländern.

3. Der Verein versteht sich als Arbeitszweig der Evangelisch-methodistischen Kirche, Gemeinde Heidelberg. Bei seiner Tätigkeit legt der Verein Wert auf Zusammenarbeit mit anderen kirchlichen, sozialen, öffentlichen, privaten und wissenschaftlichen Organisationen, die den in Abs. 1 beschriebenen Zielen des Vereins förderlich sind.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen ab 14 Jahren sowie juristische Personen werden, die die Zwecke des Vereins (§ 2) unterstützen wollen. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Mit der Aufnahme der Minderjährigen als Mitglied üben diese ihre Mitgliedschaftsrechte selbstständig aus. Ausgenommen hiervon ist das passive Wahlrecht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Beitritt muss schriftlich beantragt werden.

2. Die Mitglieder unterstützen die Ziele des Vereins durch Zahlung eines jährlichen Beitrags. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Der Mitgliedsbeitrag für das Kalenderjahr wird nicht zurückerstattet.

4. Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung des Mitgliedes.

5. Bei vereinschädigendem Verhalten kann die Mitgliederversammlung den Ausschluss von Mitgliedern beschließen.

### § 5 Organe

Die Organe des Vereins sind

die Mitgliederversammlung (MV) und  
der Vorstand.

### § 6 Mitgliederversammlung (MV)

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussfassungsorgan des Vereins. Sie findet mindestens einmal im Jahr nach Möglichkeit im 1. Halbjahr des Geschäftsjahres statt und wird schriftlich mindestens 10 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand einberufen. Sie entscheidet über:

Satzungsänderungen  
 Erhebung von Beiträgen  
 Wahl und Entlastung des Vorstands  
 Entlastung des/der Kassenwarts/in  
 Schaffung von Ausschüssen und deren Kompetenzen  
 Ausschluss von Mitgliedern  
 Verwendung von Jahresüberschüssen  
 Auflösung des Vereins

2. Die MV wird vom Vorstand geleitet, sofern die MV nicht eine andere Versammlungsleitung bestimmt.
3. Die MV ist beschlussfähig, wenn bei fristgerechter Einladung mindestens 20% der Mitglieder anwesend sind. Ist eine MV nicht beschlussfähig, so kann der Vorstand eine neue MV mit derselben Tagesordnung â€“ nicht jedoch vor Ablauf einer Frist von drei Wochen â€“ einberufen. Diese ist dann in jedem Fall beschlussfähig.
4. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit aller anwesenden Mitglieder getroffen. Satzungsänderungen, Ausschluss von Mitgliedern und die Auflösung des Vereins sind nur mit  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit möglich.
5. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung von 80% aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der zur MV nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
6. 20% der Mitglieder können eine Einberufung der MV innerhalb von Monatsfrist verlangen.
7. Über die Versammlung wird ein Protokoll angefertigt, das von dem/der Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstands unterzeichnet wird.

## § 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, einem/einer Stellvertreter/in, einem/einer Kassenwart/in, einem/einer Schriftführer/in und einem weiteren Mitglied. Ein Mitglied des Vorstandes ist der/die Pastor/in der Evangelisch-methodistischen Kirche in Heidelberg. Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein.
2. Vorstandsmitglieder werden in getrennter Abstimmung mit absoluter Mehrheit von der MV gewählt. Sollte im 2. Wahlgang keine absolute Mehrheit erreicht werden, entscheidet im 3. Wahlgang die einfache Mehrheit. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt, bleiben aber auch nach ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
3. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der MV gebunden und führt die laufenden Geschäfte.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind, darunter der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in.
5. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des Vorstandes ist im Sinne des § 26 BGB einzeln vertretungsberechtigt. Rechtsgeschäfte, die den Verein mit mehr als 1.000,- â‚¬ verpflichten, können nur mindestens drei Vorstandsmitglieder gemeinsam tätigen.

## § 8 Auflösung

1. Anträge auf Auflösung des Vereins müssen schriftlich beim Vorstand eingereicht werden, der diese Anträge mit der Einladung zur MV allen Mitgliedern bekannt gibt.
2. Die Auflösung bedarf einer  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der bei der MV anwesenden Mitglieder.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Kommission für Mission und internationale kirchliche Zusammenarbeit der Evangelisch-methodistischen Kirche, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des § 2 zu verwenden hat.

## § 9 Gerichtsstand/Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Heidelberg.

## § 10 Schlussbestimmung für Ersteintragung

Der Vorstand wird ermächtigt, die vorliegende Satzung zu ändern, wie dies im Zusammenhang mit der Ersteintragung des Vereins vom Amtsgericht erfordert wird.

Heidelberg, 27. Oktober 2004

[< Zurück](#)